

Abteilung:	Fachbereich IV: Bauen und Liegenschaften
-------------------	---



Vorlage für die Sitzung

des Gemeindevorstandes am	10.02.2025
der Gemeindevertretung am	18.02.2025
des Haupt- und Finanzausschusses am	11.02.2025
des Bauausschusses am	13.02.2025

Tagesordnungspunkt:

(Formulierung für die Tagesordnung)

Förderrahmen zur Modernisierung und Instandsetzung von ortsbildprägenden Gebäuden in Reichelsheim

Sachverhalt:

Die Gemeinde Reichelsheim (Odenwald) wurde mit dem Gebiet „Kernbereich Reichelsheim“ in das Bund-Länder-Förderprogramm „Lebendige Zentren“ aufgenommen. Mit diesem Programm soll der erweiterte Ortskern gestärkt und auf zukünftige Anforderungen vorbereitet werden.

Einen Maßnahmenkomplex bildet in diesem Kontext die Modernisierung und Instandsetzung von ortsbildprägenden Gebäuden privater Eigentümer:innen mit dem Ziel, den ortstypischen Baubestand zu erhalten und die Innenentwicklung zu befördern.

Die Ausgangslage wird im ISEK folgendermaßen beschrieben:

„Die Beschaffenheit der Wohnungen selbst ist ein anderer Tatbestand, der zum Handeln auffordert.“ (S. 82)

„Für den überwiegenden Anteil der Gebäude im untersuchten Gebiet kann ein befriedigender (44%) oder ausreichender (21%) Zustand konstatiert werden. 28% der Bauwerke befinden sich in gutem bis sehr gutem Gebäudezustand, 7% zeigen sich in einer augenscheinlich schlechten Verfassung. Das Ergebnis der Bestandsaufnahme lässt den Schluss zu, dass für mehr als ein Viertel aller Gebäude im Untersuchungsgebiet ein relativ hoher Bedarf an Modernisierungs- und Instandsetzungsmaßnahmen besteht.“ (S. 75)

„Auch ohne eine wohnungsspezifische Erhebung lässt sich sagen, dass viele Wohnungen einen mittleren bis hohen Modernisierungs- und Instandsetzungsbedarf aufweisen. Die Erhöhung der Wohnqualität und die Verbesserung der bestehenden Gebäudesubstanz, vor allem auch im Hinblick auf die Energieeffizienz, muss eines der wesentlichen Entwicklungsziele für das Fördergebiet sein.“ (S. 82)

Eins der sechs handlungsfeldbezogenen Leitbilder lautet:

„Wohnen und Wohnumfeld: Mit dem Programm „Lebendige Zentren“ wird das Wohnen im Ortskern von Reichelsheim gestärkt. Die bestehende Bausubstanz wird den Anforderungen unserer Zeit angepasst und behutsam ergänzt. Das Wohnumfeld ist für alle Generationen attraktiv und lädt zum Aufenthalt ein.“ (S. 141)

Sitzungsvorlagen sind, gegebenenfalls mit allen erforderlichen Anlagen, an [situationdienst@reichelsheim.de](mailto:sitzungsdienst@reichelsheim.de) spätestens wie folgt zu versenden:

- Gemeindevorstand: mittwochs vor dem Sitzungstag bis 15:00 Uhr,
- Gemeindevertretung sowie Haupt- und Finanzausschuss 10 Kalendertage vor dem Sitzungstag bis 10:00 Uhr.

Falls eine 2. Seite benötigt wird, dann bitte doppelseitig ausdrucken!!!

Ebenso spielt die Thematik bei den spezifischen Entwicklungszielen eine große Rolle:
 „Verbesserung der Wohnverhältnisse durch Modernisierung und Instandsetzung bestehender Gebäude [...] Modernisierung ortsbildprägender Gebäude [...]“ (S. 143)

Um diesem Problemkomplex gerecht zu werden, hat die Gemeinde Reichelsheim bereits ein Anreizprogramm für Fassadensanierungen, Ladenlokale und Hofentsiegelungen etabliert. Als weitere Maßnahme wurde im ISEK die Möglichkeit vorgesehen, umfassendere Sanierungsmaßnahmen mit einer hohen Bedeutung für das Ortsbild in umfassenderer Weise zu fördern. Dies wurde im ISEK als ISEK-Maßnahme 9.2.2 „Modernisierungs- und Instandsetzung ortsbildprägender Gebäude (Annahme 3 Objekte, Zuschussförderung)“ verankert.

Zur fairen und transparenten Handhabung der geplanten Förderung von Privaten wurde der beigefügte Förderrahmen als Richtlinie zur Beurteilung der Anträge aufgestellt. Dieser regelt den Gegenstand der Förderung, Art und Umfang der Förderhöhe, den Ablauf des Verfahrens sowie weitere Rahmenbedingungen.

Um die Förderquote zu bestimmen wurde die folgende Tabelle mit beispielweisen förderfähigen Kosten erstellt:

Förderfähigen Kosten	Förderquote			
	Variante A	Variante B	Variante C	Variante D
	20%	30%	40%	60%
100.000,00 €	20.000,00 €	30.000,00 €	40.000,00 €	60.000,00 €
200.000,00 €	40.000,00 €	60.000,00 €	80.000,00 €	120.000,00 €
500.000,00 €	100.000,00 €	150.000,00 €	200.000,00 €	300.000,00 €
600.000,00 €	120.000,00 €	180.000,00 €	240.000,00 €	360.000,00 €
1.000.000,00 €	200.000,00 €	300.000,00 €	400.000,00 €	600.000,00 €
1.200.000,00 €	240.000,00 €	360.000,00 €	480.000,00 €	720.000,00 €

Eigenteil Gemeinde 33%			
Variante A	Variante B	Variante C	Variante D
20%	30%	40%	60%
6.600,00 €	9.900,00 €	13.200,00 €	19.800,00 €
13.200,00 €	19.800,00 €	26.400,00 €	39.600,00 €
33.000,00 €	49.500,00 €	66.000,00 €	99.000,00 €
39.600,00 €	59.400,00 €	79.200,00 €	118.800,00 €
66.000,00 €	99.000,00 €	132.000,00 €	198.000,00 €
79.200,00 €	118.800,00 €	158.400,00 €	237.600,00 €

Der Förderrahmen wird als Grundlage für die Förderung privater baulich-investiver Maßnahmen an ortsbildprägenden Gebäuden im Ortskern Reichelsheim (Fördergebiet des Programms „Lebendige Zentren“) beschlossen.

Finanzierung:

Aufwand-/Erhaltungsaufwand <input type="checkbox"/>	Investition <input type="checkbox"/>
Umsetzung in den Haushaltsjahren: (über mehrere Jahre, bitte Finanzierung auch entsprechend aufteilen)	

Plan- bzw. Haushaltsjahr	2024-2028			
Kostenstelle oder Inv.Nr.	0901-0203			
Bezeichnung	Städtebauförderung			
Sachkonto-Nr. (nur bei Aufwand)				
Bezeichnung				
Summe lt. Beschlussfassung				
Ansatz Haushalt				
./. Bereits erfolgte Auftragserteilung				
./. bereits gebucht				
= verbleibende Mittel				
Deckungsbetrag ÜPL/APL				
Minderaufwand/-auszahlung <input type="checkbox"/>	und /oder	Mehrertrag/-einzahlung	<input type="checkbox"/>	
Kostenstelle oder Inv.Nr.				
Bezeichnung				
Sachkonto-Nr. (nur bei Aufwand)				
Bezeichnung				

Steuerliche Betrachtung:

Bei allen Einnahme-Geschäftsvorfällen / -Sachverhalten muss deren Umsatzsteuerrelevanz nach § 2 und § 2b UStG geprüft werden.

Umsatzsteuerrelevanz wurde geprüft	Ja	<input type="checkbox"/>
	Nein	<input type="checkbox"/>
Ergebnis der Prüfung	nicht umsatzsteuerbar nach § 2b UStG	<input type="checkbox"/>
	umsatzsteuerbar und umsatzsteuerpflichtig nach § 2b UStG (7% / 19%)	<input type="checkbox"/>
	umsatzsteuerbar und umsatzsteuerfrei nach § 2b i. V. m. § 4 UStG	<input type="checkbox"/>

Anlage(n):

(Bezeichnung)

1.	Förderrahmen "Modernisierung und Instandsetzung von ortsbildprägenden Gebäuden im Ortskern von Reichelsheim" (Programm "Lebendigen Zentren")
2.	
3.	
4.	
5.	
6.	

Sitzungsvorlagen sind, gegebenenfalls mit allen erforderlichen Anlagen, an [situngsdienst@reichelsheim.de](mailto:sitzungsdienst@reichelsheim.de) spätestens wie folgt zu versenden:

- Gemeindevorstand: mittwochs vor dem Sitzungstag bis 15:00 Uhr,
 - Gemeindevertretung sowie Haupt- und Finanzausschuss 10 Kalendertage vor dem Sitzungstag bis 10.00 Uhr.
- Falls eine 2. Seite benötigt wird, dann bitte doppelseitig ausdrucken!!!*

7.	
8.	
9.	
10.	

Besondere technische Anforderungen:

Beschlussvorschlag:

(Formulierung für das Protokoll)

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Reichelsheim beschließt den Förderrahmen "Modernisierung und Instandsetzung von ortsbildprägenden Gebäuden im Ortskern von Reichelsheim" des Förderprogrammes "Lebendigen Zentren" mit einer maximalen Förderquote von ___ (Variante___)

Mittelbindung:

(Zutreffenden Absatz ausfüllen und übrigen Text löschen)

Ergebnishaushalt

Die erforderlichen Mittel stehen im Haushaltsplan des Jahres _____ auf der Kostenstelle _____ und dem Sachkonto _____ haushaltsrechtlich zur Verfügung.

Finanzhaushalt

Die erforderlichen Mittel stehen im Haushaltsplan des Jahres 2024 _____ auf der Kostenstelle _____ unter der Investitions-Nr. _____ mit Bezeichnung der Maßnahme lt. haushaltsrechtlich zur Verfügung.

Über- oder außerplanmäßige Aufwendungen Ergebnishaushalt

Die erforderlichen Mittel werden gem. § 100 HGO auf der Kostenstelle _____ und dem Sachkonto _____ überplanmäßig/außerplanmäßig zur Verfügung gestellt.

Die Deckung erfolgt durch Minderaufwendungen/Mehrerträge auf der Kostenstelle _____ und dem Sachkonto _____.

Über- oder außerplanmäßige Auszahlungen Finanzhaushalt

Die erforderlichen Mittel werden gem. § 100 HGO auf der Kostenstelle unter der Investitions-Nr. mit Bezeichnung der Maßnahme lt. Haushaltsplan überplanmäßig/außerplanmäßig zur Verfügung gestellt. Die Deckung erfolgt durch Mehreinnahmen/Einsparungen auf der Kostenstelle unter der Investitions-Nr. mit Bezeichnung der Maßnahme lt. Haushaltsplan.

31.01.2025	Sachgebietsleitung Hochbau und Stadtentwicklung Aina Oliver Perales
Datum	Name, Unterschrift, Amts-/Dienstbezeichnung, Sachbearbeiter/in

Sitzungsvorlagen sind, gegebenenfalls mit allen erforderlichen Anlagen, an [situationssdienst@reichelsheim.de](mailto:sitzungsdienst@reichelsheim.de) spätestens wie folgt zu versenden:

- Gemeindevorstand: mittwochs vor dem Sitzungstag bis 15:00 Uhr,
- Gemeindevertretung sowie Haupt- und Finanzausschuss 10 Kalendertage vor dem Sitzungstag bis 10.00 Uhr.

Falls eine 2. Seite benötigt wird, dann bitte doppelseitig ausdrucken!!!



Programm „Lebendige Zentren“ Modernisierung und Instandsetzung von ortsbildprägenden Gebäu- den im Ortskern von Reichelsheim

Förderrahmen

Vorbemerkungen

Die Gemeinde Reichelsheim (Odenwald) wurde mit dem Gebiet „Kernbereich Reichelsheim“ in das Bund-Länder-Förderprogramm „Lebendige Zentren“ aufgenommen. Mit diesem Programm soll der erweiterte Ortskern gestärkt und auf zukünftige Anforderungen vorbereitet werden. Einen Maßnahmenkomplex bildet in diesem Kontext die Modernisierung und Instandsetzung von Gebäuden mit ortsbildprägendem Charakter mit dem Ziel, den ortstypischen Baubestand zu erhalten und die Innenentwicklung zu befördern.

Modernisierung ist die Beseitigung von Missständen durch bauliche Maßnahmen, die gemäß den Sanierungszielen den Gebrauchswert von Gebäuden nachhaltig erhöhen, damit sie insbesondere den allgemeinen Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse entsprechen. Instandsetzung ist die Behebung von baulichen Mängeln durch Maßnahmen, die gemäß den Förderzielen die bestimmungsgemäße Nutzung oder den städtebaulich gebotenen Zustand von Gebäuden wiederherstellen.

Räumlicher Geltungsbereich

Gefördert werden können Maßnahmen, die innerhalb des festgelegten Geltungsbereiches des Förderprogramms „Lebendige Zentren“ („Kernbereich Reichelsheim“) liegen.

Antragsteller

Antragsberechtigt sind alle privaten Eigentümer:innen oder Erbbauberechtigten (Erbpachtvertrag mind. 66 Jahre) einer im Geltungsbereich gelegenen Liegenschaft mit historischem Baubestand von ortsbildprägender Bedeutung.

Gegenstand der Förderung

Gefördert werden können Maßnahmen innerhalb des Fördergebietes, die im Sinne der Richtlinien des Landes Hessen zur Förderung der Nachhaltigen Gemeindeentwicklung (RiLiSE) förderfähig sind und die zur strukturellen, baulichen, barrierefreien und energetischen Verbesserung von ortsbildprägenden Gebäuden und dazugehörigen Freiflächen beitragen. Voraussetzung für eine mögliche Förderung der Maßnahmen und Projekte ist die Einhaltung der Vorgaben des von der Gemeinde beschlossenen Gestaltungsleitbilds. Zudem müssen auch die Anforderungen der kommunalen Satzungen sowie kommunaler Richtlinien im öffentlichen Raum erfüllt sein. Die Vorhaben dürfen weder öffentlichem und privatem Recht noch öffentlichem Interesse entgegenstehen. Denkmalschutzrechtliche Belange und Vorgaben sind zu berücksichtigen. Zuwendungsfähig sind Modernisierungs- und Instandsetzungsmaßnahmen an Gebäuden, die nach ihrer inneren und äußeren Beschaffenheit Missstände im Sinne des § 177 Abs. 2 BauGB oder Mängel im Sinne des § 177 Abs. 3 BauGB aufweisen.

Die erforderlichen Aufwendungen für die Vorbereitung und Planung der Maßnahmen (Honorar für Architekt und ggf. Fachplaner) sind ebenfalls förderfähig.

Gefördert werden können beispielsweise:

- Honorarkosten für Modernisierungs- und Nutzungskonzepte (Machbarkeitsstudien)
- Honorarkosten der Objektplanung für die baulich-investive Umsetzung
- bauliche Maßnahmen, die der Erhaltung der Gebäudesubstanz eines ortsbildprägenden Gebäudes dienen. Das ist z. B. die Instandsetzung, Sanierung, Dämmung und Umgestaltung von Fassaden und Dächern einschließlich Fenstern, Schaufenstern, Türen und Toren;
- Instandsetzungs- und Modernisierungsmaßnahmen zur Aufwertung oder Nutzbarmachung von Leerständen oder untergenutzten Räumlichkeiten;
- die funktionsgerechte und gestalterische Anpassung von Baukonstruktionen und Grundrissen;
- Maßnahmen, die der Reduzierung von Barrieren/ der Herstellung von Barrierefreiheit in und zu den Gebäuden und damit der Erreichbarkeit und Nutzbarkeit dienen;
- Maßnahmen zur Steigerung der Energieeffizienz an den Gebäuden, die über die rechtlich verbindlichen Vorgaben hinausgehen;
- die Beseitigung von baulichen Anlagen zur Freilegung von Grundstücken, soweit dies im Sinne der Erneuerungsziele erforderlich und mit dem Denkmalschutz vereinbar ist.

Die Modernisierung und Instandsetzung der ortsbildprägenden Gebäude ist stets mit dem Ziel der Entwicklung einer nachhaltigen Nutzung zu verknüpfen und es ist auf 3 Objekte begrenzt.

Im Zusammenhang der oben genannten, förderfähigen Maßnahmen an Gebäuden können auch Maßnahmen zur Verbesserung und Gestaltung von Freiflächen gefördert werden, so diese dem öffentlichen Interesse (Klimaanpassung, Verbesserung der Biodiversität, Aufenthaltsqualität) dienen – insbesondere Bodenentsiegelung für Vegetationsflächen und Begrünung und Aufenthaltsqualität; und öffentlich zugänglich sind.

Arbeitsleistungen der Bauherrschaft werden, soweit sie nach Art und Umfang angemessen sind, als förderfähig anerkannt. Förderfähig sind die Materialkosten und die Arbeitskosten gemäß RiLiSE in der jeweils gültigen Fassung (gem. RiLiSE 2023 beträgt der Stundensatz 15,00 €). Eigenleistungen müssen belegmäßig nachgewiesen werden (Erfassung mit Stundennachweis und Angaben zu den erbrachten Leistungen).

Nicht förderfähig sind:

- Neubau und Ersatzbauten;
- der Abriss von Einzeldenkmälern sowie historischen Gebäuden, die die Bedeutung einer denkmalgeschützten Gesamtanlage prägen oder visuell wichtige Elemente einer denkmalgeschützten Gesamtanlage darstellen.

Ausschluss Doppelförderung:

Es können grundsätzlich nur Maßnahmen gefördert werden, für die nicht gleichzeitig Fördermittel aus anderen Programmen in Anspruch genommen werden (Ausschluss der Doppelförderung). In Einzelfällen ist eine kombinierte Förderung mit anderen Programmen möglich. Dabei ist darauf zu achten, dass

es sich um klar abgegrenzte Fördergegenstände handelt. In der Abrechnung der Förderung muss die Trennung nachvollziehbar sein.

Art und Umfang der Förderhöhe

Die Anteilsfinanzierung zur Projektförderung wird im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushalts- und Fördermittel als nicht zurückzuzahlender Zuschuss zu den förderfähigen Kosten gewährt.

Bei der Ermittlung der förderfähigen Kosten sind nicht zu berücksichtigen:

- Kosten für reine Instandhaltungsleistungen;
- die Kosten für Mobiliar und Einrichtung;
- Kosten der Finanzierung und Verwaltungsleistungen des Bauherrn;
- Kosten, die der Eigentümer aufgrund anderer gesetzlicher Vorschriften zu tragen hat;
- Kosten, die durch Zuschüsse von Dritten (z. B. aus anderen Förderungsprogrammen) finanziert werden;
- Kosten, die ausschließlich für Aufgaben der Denkmalpflege anfallen;
- unterlassene Instandsetzung, soweit der Eigentümer nicht nachweisen kann, dass ihre Vornahme wirtschaftlich unvertretbar oder ihm nicht zuzumuten war; unterlassene Instandsetzung wird in der Regel mit pauschal 10 % der anerkennungsfähigen Gesamtkosten der Modernisierungsmaßnahme angesetzt;
- Mehrwertsteuer, sofern der Bauherr vorsteuerabzugsberechtigt ist.

Bereits vor dem Abschluss einer Fördervereinbarung zwischen Gemeinde und Eigentümer:in ist ein objektspezifisches und fachlich fundiertes Modernisierungs- und Nutzungskonzept (Machbarkeitsstudie) durch einen Architekten zu erstellen, welche auch eine Kostenschätzung, gegliedert nach Kostengruppen (nach DIN 276), enthalten muss.

Gegenstand und Umfang der Förderung der **baulich-investiven Umsetzung** einer Maßnahme werden im Einzelfall und objektspezifisch durch die Gemeindevertretung beschlossen. Dabei gelten folgende Rahmenbedingungen:

- Eine Förderung erfolgt nur für Ausgaben, die nicht von der Eigentümerin oder dem Eigentümer durch nachhaltig erzielbare Erträge finanziert werden können. Die Ermittlung setzt eine Berechnung der Gemeinde auf Basis einer Gesamtertrags- oder Mehrertragsberechnung voraus;
- Maßnahmen, die dem Gemeinbedarf dienen, werden in besonderem Maße gefördert (bei entsprechender Zweckbindung bis zur vollen Höhe der Herstellungskosten).
- Unabhängig davon wird festgelegt, dass eine Förderung pro Objekt XX% der förderungsfähigen Kosten nicht überschreiten soll. Die Förderquote ist nach dem Beschluss von der Gemeindevertretung am 18.02.2025 festgelegt. Ebenso soll die Förderung 300.000 Euro nicht übersteigen. In begründeten Fällen ist eine Abweichung hiervon möglich.
- Die genaue Höhe des bewilligten Förderbetrages wird in dem jeweils abzuschließenden Modernisierungsvertrag geregelt.

Verfahren

Zunächst ist ein Antrag auf Förderung des obligatorischen Modernisierungs- und Nutzungskonzeptes für ein ortsbildprägendes Gebäude schriftlich und formlos beim Bauamt der Gemeinde Reichelsheim (Odenwald) einzureichen.

Infolge des positiven Beschlusses durch den Gemeindevorstand darf die Konzeptplanung beauftragt werden.

Mit dem fertiggestellten Modernisierungs- und Nutzungskonzept kann der Antrag auf Objektförderung schriftlich und formlos beim Bauamt der Gemeinde Reichelsheim (Odenwald) erfolgen.

Folgende Angaben sind für die Beantragung einer Objektförderung erforderlich:

- Grunddaten zum Objekt / Lageplan;
- Eigentumsnachweis (z. B. Grundbuchauszug);
- Bestandsfotos;
- Projektbeschreibung sowie Modernisierungs- und Nutzungskonzept;
- Planunterlagen, Flächenzusammenstellung (vor und nach Modernisierung);
- Kostenrahmen, Finanzierungsübersicht und Aufstellung der vorgesehenen Bauleistungen auf Grundlage der DIN 276 mit Spezifikation der durchzuführenden Maßnahmen. Für die ggf. in Eigenleistung zu erbringenden Gewerke sind Materialkosten und Arbeitsaufwand getrennt anzugeben.
- etwaige erforderliche Genehmigungen (z.B. bau-, wasserschutz- oder denkmalschutzrechtliche Genehmigung), diese sind im Vorfeld durch die Antragstellenden einzuholen.

Eine Förderung der baulich-investiven Maßnahme (Objektförderung) kann nur gewährt werden, wenn zuvor eine Fördervereinbarung zwischen der Gemeinde Reichelsheim (Odenwald) und dem Zuwendungsempfänger geschlossen wurde und der Beginn der Baumaßnahme noch nicht erfolgt ist.

Nach Beendigung der Maßnahme erfolgt die Auszahlung der Zuwendung. Dazu sind eine Dokumentation und alle Rechnungen in einer Kostenzusammenstellung (Verwendungsnachweis) vorzulegen.

Modernisierungsvertrag

In der mit dem Eigentümer abzuschließenden Fördervereinbarung wird insbesondere Folgendes vereinbart:

- Art und Umfang der durchzuführenden Maßnahmen,
- der Fertigstellungstermin,
- die Höhe der förderungsfähigen Kosten,
- die Höhe des Zuschusses,
- ggf. die dingliche Sicherung der Fördermittel im Grundbuch,
- die Verfahrensweise hinsichtlich Abrechnung, Abschlags- und Schlusszahlungen,

Sonstige Rahmenbedingungen

Der Zuwendungsempfänger verpflichtet sich zum zweckgebundenen Einsatz der Fördermittel auf Grundlage der Bestimmungen der Richtlinien des Landes Hessen zur Förderung der Nachhaltigen Stadtentwicklung – RiLiSE – in der jeweils gültigen Fassung.

Der Zuwendungsempfänger hat den Einsatz vorrangiger Förderungsmöglichkeiten aus anderen Programmen zu prüfen. Für die Städtebauförderung gilt der Grundsatz der subsidiären Förderung, das heißt, dass Städtebaufördermittel grundsätzlich nachrangig eingesetzt werden sollen.

Bei der Beauftragung von Handwerks- oder Bauleistungen ist das geltende Vergaberecht einzuhalten. Dies bedeutet unter anderem, dass mindestens drei Vergleichsangebote einzuholen sind. Die Anfrage eines Angebotes ist in diesem Zusammenhang mit der Angebotseinholung gleichzusetzen. Gleiches gilt bei der Beauftragung von Planungsleistungen (inkl. Modernisierungs- und Nutzungskonzept).

Ausgaben zur Herstellung und Gestaltung von Freiflächen dürfen nicht auf Mieter oder Pächter umgelegt werden.

Die Gemeinde Reichelsheim (Odenwald) ist berechtigt, selbst oder durch Beauftragte die vereinbarungsgemäße Durchführung der Maßnahme an Ort und Stelle zu prüfen. Gegebenenfalls festgestellte Mängel müssen vom Bauherrn beseitigt werden, ansonsten behält sich die Gemeinde eine Kürzung des gewährten Zuschusses vor.

Der Gemeinde Reichelsheim (Odenwald) steht ein Dokumentationsrecht zu. Sie kann vor, während und nach der Durchführung der geförderten Maßnahme Fotos anfertigen lassen und diese veröffentlichen. Gleiches gilt für das Land Hessen.

Ein Rechtsanspruch darauf eine Förderung für ortsbildprägende Gebäude zu erhalten, gibt es nicht.

Der Zuwendungsempfänger soll am geförderten Objekt, an einer von außen sichtbaren Stelle, auf die erfolgte Förderung im Rahmen des Förderprogramms „Lebendige Zentren“ hinweisen.

Januar 2025